

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verlautbarung der Concursausreibungen behufs Verleihung von Apotheker-Concessionen. — 2. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Posamentierer und der Riemer in Ansehung der Erzeugung von Säbelfuppeln und Cartoucheriemern. — 3. Auf das Halten von Eislaufplätzen findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung. — 4. Genauere Bezeichnung der Enteignungsobjecte zc. bei Expropriationen. — 5. Berechtigung der Markt-Victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben. — 6. Constatierung der Fallsucht bei Stellungspflichtigen. — 7. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Sattler und der Wagenschmiede. — 8. Namensänderung adeliger Personen. — 9. Eröffnung einer Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien. — 10. Kunstwein-Erzeugung mit der von K. Ph. Pollak in Prag hergestellten Wein-Essenz. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 11. Überwachung der Arbeiten der städt. Contrahenten. — Magistrate: 12. Verständigung der Gemeinde Wien durch die Grundbuchgerichte in Fällen von Grundtheilungen. — 13. Abstandnahme von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Interventionen der Genossenschafts-Commissäre. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verlautbarung der Concursausreibungen behufs Verleihung von Apotheker-Concessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. April 1894, Z. 28511 (M.-Z. 77581/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 17. December 1888, Z. 69508 (Österr. Sanitätswesen, Jahrgang I, pag. 5), wird dem Wiener Magistrate nachdrücklich in Erinnerung gebracht, daß künftighin regelmäßig von jeder Concursausreibung zum Zwecke der Verleihung einer Apotheker-Concession, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung derselben im dortigen Amtsblatte und eventuell in Fachblättern, eine Abschrift in der im Absätze V des obcitirten Erlasses angeordneten Weise behufs Veröffentlichung in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen“ mit der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath“ rechtzeitig anher vorzulegen ist.

2.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Posamentierer und der Riemer in Ansehung der Erzeugung von Säbelfuppeln und Cartoucheriemern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Mai 1894, Z. 38080 (M.-Z. 96187/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes auf Grund des Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß die Posamentierer nicht befugt seien, Säbelfuppeln und Cartoucheriemern zu erzeugen und zu diesem Zwecke Riemergehilfen zu beschäftigen.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß die Herstellung von Cartoucheriemern und Kuppeln für Officiers- und Beamtenfäbeln eine Riemerarbeit ist, zu deren Herstellung Lederriemen, Schnallen, Ringe zc. und Posamente benötigt werden; den mit der Erzeugung der einzelnen von Riemern benützten Materialien beschäftigten Gewerbsleuten, wie Gerbern, Metallarbeitern, Posamentierern, kommt selbstverständlich eine Berechtigung zur Herstellung der Riemerarbeit nicht zu. Speciell die Arbeit des Posamentierers ist mit der Fertigstellung der Borte beendigt, und da die zum Befetzen von Kuppeln bestimmte Borte, sowie jede andere, etwa zum Befetzen von Kleidungsstücken benötigte Posamenterie ein vollständig verkaufsfertiges Product ist, so kann nach § 37 G.-D. nicht zu Gunsten des Posamentierergewerbes geltend gemacht werden, da ja sonst ein Posamentierer zur Anfertigung aller Gegenstände berechtigt sein müßte, die mit Posamenten besetzt werden.

3.

(Auf das Halten von Eislaufplätzen findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.)

Magistrats-Vice-Director Tschau hat der k. k. Polizeidirection Wien und sämtlichen magistratischen Bezirksämtern unterm 1. Juni 1894, M.-Z. 16932/XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Über die Zuschrift eines magistratischen Bezirksamtes an die k. k. Polizeidirection Wien wurde seitens der letzteren Behörde anher die Anfrage gerichtet, ob das Halten von Eislaufplätzen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung falle, und mithin die Veranstalter von solchen Unternehmungen mit Gewerbebescheinungen versehen wären, oder aber ob für solche Unternehmungen bloß polizeiliche Lizenzen auszufertigen wären.

Der Magistrat hat nun in seiner Sitzung vom 31. v. M. diese Frage dahin entschieden, daß das Halten von Eislaufplätzen unter den Begriff der Veranstaltung von öffentlichen Belustigungen falle, auf welche gemäß Art. V, lit. o des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die letztere keine Anwendung finde.

Es sind daher in Zukunft für Unternehmungen dieser Art keine Gewerbebescheinungen auszufertigen; falls derartige Gesuche beim Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte eingebracht werden sollten, so sind dieselben an die k. k. Polizeidirection zur competenten Amtshandlung mit dem Ersuchen abzutreten, in analoger Anwendung des § 19 der Statthalterei-Verordnung vom 9. Februar 1851, Nr. 424/P, über den Wirkungsbereich der k. k. Polizeibehörden für die in Rede stehenden Unternehmungen vorbehaltlich der vom Magistrate etwa in localpolizeilicher Hinsicht zu treffenden Anordnungen polizeiliche Lizenzen auszufertigen.

4.

(Genauere Bezeichnung der Enteignungsobjecte zc. bei Expropriationen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1894, Z. 27708 (M.-Z. 105491/V), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei den Expropriationsverhandlungen, welche behufs zeitweiliger Benützung von Grundstücken für Straßenzwecke, beziehungsweise zur Anlage ärarischer Schotterbrücke auf Grund der Hofkanzlei-Decrete vom 2. Mai 1818, Z. 21734, und vom 11. October 1821, Z. 29059 (P.-G.-S. 46, Band Nr. 42 und 49, Band Nr. 151), gepflogen werden, nicht immer genau im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften vorgegangen wird, und daß die betreffenden Erkenntnisse, namentlich in Bezug auf die Bezeichnung der occupierten Liegenschaften, vielfach Mängel aufweisen, welche den beteiligten Grundbesitzern Anlaß zu Beschwerden bieten.

Zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 3. April 1894, Z. 8191, wird der Magistrat hienach aufgefordert, bei den bezüglichen Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß das Object der Enteignung nach der Parcellennummer der Catastralgemeinde und nach der Zahl der Grundbucheinlage, beziehungsweise nach der Person des Eigenthümers und eventuell des Besitzers genau bezeichnet und der Umfang der Enteignung unter Angabe der Flächenmaße unzweifelhaft sichergestellt werde.

5.

(Berechtigung der Markt-Victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben.)

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1893, Z. 76754:

Mit der anher gerichteten Eingabe vom 24. Februar 1891 hat die Genossenschaft der Sauerkräutler in Wien, daß den Gemischtwarenhändlern, Victualienhändlern und Victualienhändlern ohne Verkaufsgewölbe (Markt-

Victualienhändlern) das Erzeugen, respective Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben verboten werde.

Mit der h. ä. Entscheidung vom 18. Jänner d. J., Z. 2657, wies nun die k. k. Statthalterei, was die Gemischtwaren-Verschleißer und Victualienhändler mit festem Verkaufsgewölbe anbelangt, auf den h. ä. Erlaß vom 23. Jänner 1887, Z. 65966 ex 1886, hin, mit welchem diesen Kategorien von Gewerbetreibenden nicht nur der Verkauf, sondern auch die Erzeugung von Sauerkraut und Sauerrüben gestattet wurde.

Den Victualienhändlern ohne festes Verkaufsgewölbe wurde hingegen, dem eingangs bezogenen Begehren entsprechend, die Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben abgesprochen.

Gegen diesen Theil der Entscheidung brachte nun die Genossenschaft der Sauerkräutler am 24. Februar d. J. eine als Recurs bezeichnete Eingabe ein, in welcher sie sich darüber beschwert, daß den Victualienhändlern ohne festes Verkaufsgewölbe bloß die Berechtigung zur Erzeugung von Sauerkraut und Sauerrüben untersagt wurde, und bittet, daß den Genannten auch der Verkauf dieser Artikel verboten werde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nun im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über diese als Recurs bezeichnete Eingabe laut Erlaßes vom 27. October 1893, Z. 21884, eine Entscheidung nicht zu fällen gefunden, da sich dieselbe gar nicht als Recurs darstellt, indem sie keine der mit dem erwähnten h. ä. Erlasse getroffenen Entscheidungen bekämpft, sondern ein ganz neues Begehren enthält, über welches die k. k. Statthalterei noch nicht abgesprochen hat und auch nicht in der Lage war, eine Entscheidung zu treffen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat daher die erwähnte Eingabe der k. k. Statthalterei zur insanzmäßigen Entscheidung über das vorerwähnte neue Begehren der Genossenschaft übermittelt.

Die k. k. Statthalterei findet daher im Grunde des § 36 des Gew.-Gef. nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden, daß die Markt victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt sind, da dies marktübliche Artikel sind, deren Verschleiß den Markt victualienhändlern nicht abgesprochen werden kann.

Gegen diese Entscheidung steht den beteiligten Genossenschaften der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen ab intimato offen.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1894, Z. 40618 (M.-B.-Z. 109075/XVII), betreffend die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern in dieser Angelegenheit:

Laut Erlaßes vom 18. Mai 1894, Z. 8494, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Sauerkräutler in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 7. November 1893, Z. 76754, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Markt victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt sind, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen zu bestätigen gefunden.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen, des Berichtes vom 3. Jänner 1894, Z. 572, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntniss gesetzt.

6.

(Constatierung der Fallsucht bei Stellungspflichtigen.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Juni 1894, Z. 48345 (M.-B.-Z. 114547/XVI), Nachstehendes bekanntgegeben:

Über den von Seite einer politischen Landesstelle ausgesprochenen Zweifel über das Verfahren, welches wegen Constatierung von Fallsucht bei Stellungspflichtigen hinsichtlich der Zeugenvernehmung nach § 92, 7 der Wehrvorschriften I. Theil, platzzugreifen hat, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlaß vom 16. Juni 1894, Z. 9133/2126 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Einvernehmung der Zeugen durch die politische Bezirksbehörde I. Instanz zu erfolgen hat, wobei bezüglich des Vorganges der Vereidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 33, analoge Anwendung zu finden haben.

7.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Sattler und der Wagenschmiede.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1894, Z. 49166, dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntniss gebracht:

Über die aus Anlaß eines besonderen Falles in Erörterung gekommene Frage, ob ein Sattler auf Grund der bestehenden alten Übung berechtigt sei, gepolsterte Wagen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch die Schmiedearbeiten an neuen Wagen selbst zu verrichten oder derartige Reparaturen vorzunehmen und hiezu Schmiedehelfern zu halten, findet die k. k.

Statthalterei nach Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Alinea 2 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß ein Sattler nicht berechtigt ist, gepolsterte Wagen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch Schmiedearbeiten, sei es an neuen Wagen, sei es bei Gelegenheit von Reparaturen, selbst zu verrichten und hiezu Schmiedehelfern zu halten, sondern verbunden ist, die Schmiedearbeiten an den von ihm zum Baue oder zur Reparatur übernommenen Wagen durch einen befugten Wagenschmied vornehmen zu lassen.

Das magistratische Bezirksamt wird von dieser Entscheidung zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

Die auf den Recurs des Sattlermeisters R. Sch. bezughabenden d. ä. Acten folgen mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 25. October 1892, Z. 65780, unverändert zurück.

8.

(Namensänderung adeliger Personen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 50927 (M.-B.-Z. 31075/I), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk anlässlich eines speciellen Falles Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaße vom 27. Juni 1894, Z. 347 A, anher eröffnet, daß dem Gesuche des in Wien wohnhaften Max Karl W. v. T. um die Bewilligung zur Ablegung seines Familiennamens W. und ausschließlichen Führung des Prädicates v. T. keine Folge gegeben werden kann, weil Namensänderungen adeliger Personen nach den bestehenden Normen der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten sind und diesbezügliche Gesuche sonach nur über Allerhöchste Aufforderung in Verhandlung genommen werden.

9.

(Eröffnung einer Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth [Lyssa] in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns hat unterm 27. Juli 1894, Z. 48821, Nachstehendes kundgemacht:

Zu der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien, III. Gemeindebezirk, Landstraße, Boerhavegasse 2 und Rudolfsgasse 15, besteht seit Juli 1894 eine über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern errichtete Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa), welche nicht bloß den der Impfung bedürftigen Bewohnern von Wien, sondern auch auswärtigen Hilfsbedürftigen zugänglich ist.

Zu dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen den Schutzimpfungen gegen Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteur's unterzogen. Die Impfbehandlung erstreckt sich auf beiläufig 12 bis 14 Tage.

Die Vornahme der Wuthschutz-Impfung findet täglich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ ambulatorisch, und zwar vorläufig bis zur Feststellung eines Gebührentarifes unentgeltlich statt.

Die zu Impfen haben sich unter Vorweisung eines besonderen Certificate, welches die im folgenden Muster angeführten Daten enthalten soll, am Aufnahmestourmale dieser Krankenanstalt zu melden.

Zu den Krankenverpflegskosten, und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten, können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Bissverletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen.

Ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen.

Es ist dringend erwünscht, daß seitens der politischen Polizei- oder Gemeindebehörden oder von ärztlichen Organen nur solchen Personen der Besuch der Anstalt empfohlen werde, welche von constatirt „wüthenden“ oder durch verschiedene Umstände als höchst „wuthverdächtig“ zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, und sind den gebissenen Personen diesbezügliche Certificate mitzugeben, welche, dem beigegebenen Muster entsprechend, Angaben über die Provenienz des Thieres, welches gebissen hat, die Möglichkeit seiner Infection, die im Leben geäußerten Symptome, die weiteren Schicksale und allenfalls den Obductionsbefund des Thieres zu enthalten haben, wobei der Gebrauch der Bezeichnung „wuthverdächtig“ ohne weitere Angabe zu vermeiden ist.

Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften (siehe § 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und die mit der Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, erlassenen Durchführungsbestimmungen hiezu) vorzugehen, nur empfiehlt es sich im Falle, als selbe getödtet und der Section unterzogen sein sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres in die Schutzimpfungs-Anstalt gelangen zu lassen.

Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut, in leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Luchkleider bestehen, so daß zum Beispiele nur Zahneindrücke zustande gekommen sind, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.

* * *

Anst. r.

Certificat *)

zur Normierung in der Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien, III. Bezirk, Landstraße, Boerhavegasse 2 und Rudolfgasse 15, und zur Meldung im Aufnahmsjournale daselbst.

1. Name und Wohnort des Arztes oder Veterinärs, Benennung der Behörde oder des Amtes, Gemeindevorstehers oder Gendarmerieposten-Commandos, von welchem dieses Certificat ausgestellt wird:

2. Genaues Nationale (Vor- und Zuname, Alter, Stand, Zuständigkeit und ordentlicher Wohnsitz) desjenigen, für welchen das Certificat ausgestellt wird:

3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Person gebissen worden ist:

4. Genaue Beschreibung des Thieres (Größe, Rasse und dergl.), welches die Person gebissen hat:

5. Angabe, ob die Bisswunde geblutet hat:

6. Angabe, was mit der Wunde geschah:

7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres:

8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach dessen Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse:

9. Angabe, was sonst mit dem Thiere geschah:

10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde und wie lange vor seiner Erkrankung dies der Fall war:

11. Angabe, ob das Thier sein Aussehen und sein Verhalten seit der Erkrankung geändert hat:

12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat und welche?

13. Angabe, ob es auch noch andere Personen gebissen hat und welche?

(Datum:)

(Unterschrift:)

10.

(Kunstwein-Erzeugung mit der von K. Ph. Pollak in Prag hergestellten Wein-Essenz.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. August 1894, Z. 51912 (M.-Z. 134801/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat wird auf das Erscheinen einer Ministerial-Verordnung im Reichsgesetzblatte aufmerksam gemacht, mit welcher in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, und mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1892, R.-G.-Bl. Nr. 72, die Erzeugung, der Verkauf und der Vertrieb der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Essenz“ aus öffentlichen Gesundheitsrückichten allgemein verboten wird.

Nach einem von einer Landesbehörde dem hohen k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichte ist es vorgekommen, dass den Abnehmern dieser nunmehr verbotenen Wein-Essenz seitens der genannten Fabrikfirma bereits zur Überreichung bei der Behörde geeignete und gestempelte Gewerbeanmeldungen für den „Verkauf von versüßten und unverfüßten geistigen Getränken in verschlossenen Flaschen“ zur Verfügung gestellt und diese Gewerbeanmeldungen auch thatsächlich bei den Behörden überreicht wurden.

Diesbezüglich wird der Magistrat aufmerksam gemacht, dass ein derartiges Handelsbefugnis die nach den Bestimmungen des § 15, Punkt 16, des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, § 2, für die Kunstwein-Erzeugung erforderliche Concession nicht zu ersetzen vermöchte. Im Falle der Überschreitung einer solchen Handelsbefugnis wird daher strafweise vorzugehen sein.

*) Wird dieses Certificat von Amtsorganen ausgestellt, ist das Amtssiegel oder Bismarck der Behörde beizubringen, der sie zugetheilt sind.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

11.

(Überwachung der Arbeiten der städt. Contrahenten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde in der Sitzung vom 10. August 1894 gelegentlich der Berathung über die Bewilligung eines Zehrungsbeitrages für einen technischen Beamten nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. In Zukunft ist der Antrag auf Bestellung einer permanenten Aufsicht und Bewilligung des Zehrgeldes bis auf weiteres nach dem provisorisch vom Stadtrathe genehmigten Normale stets gleichzeitig mit dem Antrage auf Bewilligung der Arbeiten und Kosten zu stellen.

2. Die Bestellung von permanenten Aufsichtigen ist auf die Fälle wirklicher Nothwendigkeit bei wichtigeren und kostspieligen Bauten einzuschränken, da kleinere Arbeiten durch die in den Bezirken exponierten Bauamtsbeamten und durch die in erster Linie zur Überwachung der Arbeiten der städtischen Contrahenten bestimmten, vom Gemeinderathe bewilligten Bauaufseher überwacht werden können.

Magistrat:

12.

(Verständigung der Gemeinde Wien durch die Grundbuchgerichte in Fällen von Grundtheilungen.)

Das k. k. österr. Oberlandesgericht in Wien hat mit Note vom 20. März 1894, Nr. 3495 (M.-Z. 57608 ex 1894), Nachstehendes bekanntgegeben:

In Beziehung auf die an das hohe k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium gerichtete und von hochdemselben dem k. k. Oberlandesgerichte zur Erledigung abgetretene Eingabe vom 11. September 1893, Z. 6187 ex 1893, wird der löblichen Gemeinde-Vorsteherung eröffnet, dass dieses k. k. Oberlandesgericht in Ansehung des Vorgehens der Grundbuchgerichte bei Erledigung von Grundtheilungs-Gesuchen im Stadtgebiete von Wien nach gepflogenen Erhebungen in Betreff der Durchführung solcher Bewilligungen den Beschluss gefasst habe, dass vor allen die Abschreibung von Grundtheilen betreffenden Bescheide die Commune der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Handen ihres Bürgermeisters zu verständigen sei.

In Betreff der weiter angestrebten Verfügung, dass zu solchen Bewilligungen in allen Fällen nach der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, die Zustimmung der magistratischen Baubehörde erfordert werde, hat das hohe k. k. Justizministerium, dem die bezüglichen Acten und Anträge vorgelegt wurden, mit dem Erlasse vom 28. Februar 1894, Z. 24484, hieher eröffnet, dass es mit dem Minister des Innern wegen Anbahnung eines den öffentlichen Interessen im weiteren Maße gerecht werdenden Zustandes in das Einvernehmen getreten sei.

Gleichzeitig wurde die Verfügung getroffen, dass die Grundbuchgerichte im Stadtgebiete von Wien in jedem Falle einer Grundtheilung die bezügliche Verständigung an den Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausfertigen.

* * *

Erlaß des Magistrats-Directors Krenn vom 21. April 1894, M.-D.-Z. 516:

Über Anordnung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich bestimmt, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter hiemit anzuweisen, alle gerichtlichen Bescheide, betreffend die Grund-Ab- und -Zuschreibung, welche den magistratischen Bezirksämtern zugestellt werden und aus welchen nicht schon aus dem Directorium des Bescheides hervorgeht, dass ein Pare des Bescheides ohnedies dem Herrn Bürgermeister zugekommen ist, unverzüglich im kurzen Wege dem Gemeinderaths-Präsidium vorzulegen, damit die Gemeinde Wien, falls durch den Theilungsbescheid ihre Rechte in irgend einer Hinsicht tangiert werden sollten, in der Lage ist, ihre diesbezüglichen Ansprüche innerhalb der Recursfrist geltend zu machen.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Darnachachtung verständigt.

* * *

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Tschau vom 14. August 1894, M.-D.-Z. 1234:

Gelegentlich der Berathung über die dem Stadtrathe vorgelegten Bescheide der Grundbuchgerichte über die Bewilligung zu Grundabtheilungen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Prüfung der vorgelegten Acten insofern

*

unmöglich ist, als die bezüglichen Bescheide sich in ihrem Inhalte lediglich auf die durch Anführungen von Buchstaben näher bezeichneten Planfiguren beziehen, und daß daher die Beigabe der betreffenden Pläne für die Beurtheilung des Falles absolut nothwendig ist.

Über Anordnung des Herrn Vice-Bürgermeisters finde ich mich daher bestimmt, im Nachhange zu der h. ä. Weisung vom 21. April 1894, Z. 516, die Anordnung zu treffen, daß den dem Stadtrathe vorzulegenden Bescheiden über Grundabtheilungen stets die bezüglichen Pläne anzuschließen sind, beziehungsweise daß in jenen Fällen, in welchen solche Pläne nicht vorhanden sind, die Anfertigung der betreffenden Planskizzen durch das Stadtbauamt, beziehungsweise durch die bauämlichen Organe zu veranlassen ist.

13.

(Abstandnahme von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Interventionen der Genossenschafts-Commissäre.)

Magistrats-Vice-Director Tachau hat mit Erlaß vom 28. Juli 1894 (M.-Z. 108477/XVIII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich mehrerer Recurse von Genossenschafts-Krankencassen gegen hierämtliche Entscheidungen, womit denselben die Zahlung der für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei Generalversammlungen aufgelaufenen Kosten aufgetragen wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei diese Entscheidungen aufgehoben, „nachdem gemäß der §§ 121 h, 127 und 141 der Gewerbeordnung den politischen Behörden I. Instanz als Gewerbebehörden die Handhabung der Aufsicht über die Genossenschaften überhaupt und speciell auch über die Genossenschafts-Krankencassen obliegt und somit die anlässlich der Durchführung des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung erwachsenden Reiseauslagen und Diäten der Beamten, also auch die Auslagen, welche durch die gesetzlich normierte Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei den Versammlungen der Gewerbe-Genossenschaften, beziehungsweise durch die Intervention von behördlichen Abgeordneten bei den Generalversammlungen der Genossenschafts-Krankencassen verursacht werden, gemäß §§ 42 und 94 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 5, von der Gemeinde zu bestreiten sind.“

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1894 beschlossen, den Recurs gegen diese Entscheidung nicht zu ergreifen, und es ist daher die letztere als rechtskräftig zu betrachten.

Gleichzeitig wurde seitens des Stadtrathes dem Magistrate die Weisung ertheilt, auf Grund dieser Entscheidung in Zukunft von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften abzusehen.

(Stadtr.-Z. 5395, M.-Z. 108477 ex 1894.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 167. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, mit welcher die in Gemäßheit des § 14, 6. Absatz des Gesetzes vom 28. December 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zum erstenmale revidierte Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Percentsätze der Gefahrenklassen kundgemacht wird.

Nr. 168. Gesetz vom 20. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung.

Nr. 169. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, mit welcher in Ausführung des Artikels III des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, die Frist für die von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe zu erstattenden Betriebsanzeigen festgesetzt wird.

Nr. 170. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1894, womit nachträgliche Bestimmungen zur Anordnung vom 19. December 1872 (N.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 171. Verordnung des Justizministeriums vom 4. August 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stauding zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wagstadt in Schlesien.

Nr. 172. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1894, betreffend die Zollbehandlung von Kürschnerwaren.

Nr. 173. Gesetz vom 10. Juli 1894, betreffend Abverkäufe von Bestandtheilen der Fondsdomäne Mülstatt.

Nr. 174. Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. August 1894, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 11. Jänner 1867 (N.-G.-Bl. Nr. 16) und vom 1. Juli 1868 (N.-G.-Bl. Nr. 138), für die Buschtiehrader Eisenbahn.

Nr. 175. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Februar 1894, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (N.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einkommnissen über das Localeinkommen der congruergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag hinsichtlich des in der griechisch-katholischen Diocese Stanislaw neu errichteten Decanates in Suczawa festgesetzt wird.

Nr. 176. Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Pawlowitz, Prusinek und Uech zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Prerau in Mähren.

Nr. 177. Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1894, betreffend die fernere Nichtzulassung von Fasscubicierapparaten, deren Meßgefäße aus Eisenblech hergestellt und mit einem Anstriche versehen sind, zur Prüfung und Stempelung.

Nr. 178. Verordnung des Justizministeriums vom 10. August 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinden sammt Gutsgebieten Riaznice, Podleszany und Wola mielecka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mielec in Galizien.

Nr. 179. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. August 1894, betreffend das Verbot der von Karl Dömei in Budapest erzeugten Präparate für Kunstweinbereitung.

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. August 1894, betreffend Änderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 181. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. August 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Bäckergewerbe.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 52. Gesetz vom 13. Juli 1894, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Licenzierung (Körung) der Zuchtstiere.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. August 1894, Z. 60967, mit welcher die Instruction zum Gesetze vom 13. Juli 1894, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Licenzierung (Körung) der Zuchtstiere, verlautbart wird.

Nr. 54. Gesetz vom 14. Juli 1894, betreffend die Taschelbachregulierung im Zaya-Concurrenzbezirke Mistelbach-Laa.

Nr. 55. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 13. August 1894, Z. 44406, enthaltend die Kundmachung jener Landes-, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport von je ein Liter übersteigenden Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten außer dem Abgabebande im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. September 1894 zulässig ist.